

WP/StB Mag. Bernhard Langer

Roiterschul-Gasse 25

4802 Ebensee

Ebensee, am 15.4.2017

BMWFV

Mag. Stefan Salzmann

Stubenring 1

1011 Wien

Per E-Mail

Stellungnahme zum Entwurf WTBG 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf des WTBG 2017 wie folgt zu übermitteln:

1. Gegenüberstellung Gesetzestext (grün – inhaltlich gleich, gelb – Änderung):**§ 14 WTBG geltende Fassung****Zulassungsvoraussetzungen - Fachprüfung Steuerberater**

§ 14. (1) Zur Fachprüfung für Steuerberater ist zuzulassen, wer

(...)

3. nach der öffentlichen Bestellung zum Bilanzbuchhalter den Beruf Bilanzbuchhalter mindestens fünf Jahre hauptberuflich selbständig oder unselbständig ausgeübt hat,

(2) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2, welche die bei Wirtschaftstreuhändern festgesetzte Arbeitszeit nicht erreichen, sind nur verhältnismäßig anzurechnen.

(3) Auf die Dauer der Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 sind zulässige hauptberufliche Tätigkeiten im Rechnungswesen im Höchstausmaß von zwei Jahren anzurechnen. Tätigkeiten, welche die für Angestellte in Wirtschaftstreuhandkanzleien festgesetzte Arbeitszeit nicht erreichen, sind nur verhältnismäßig anzurechnen.

§ 13 WTBG Entwurf 2017**Zulassungsvoraussetzungen – Fachprüfung**

§ 13. (1) Zur Fachprüfung ist zuzulassen, wer ein Hochschulstudium oder ein Fachhochschulstudium mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 180 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich absolviert hat und

1. mindestens eineinhalb Jahre als Berufsanwärter bei einem Berufsberechtigten oder

(...)

(2) Zur Fachprüfung ist ebenfalls zuzulassen, wer

1. nach der öffentlichen Bestellung zum Bilanzbuchhalter den Beruf Bilanzbuchhalter mindestens fünf Jahre hauptberuflich selbständig oder unselbständig ausgeübt hat oder
2. über eine Berufsberechtigung nach diesem Bundesgesetz verfügt.

(3) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 Z 1, welche die bei Wirtschaftstreuhändern festgesetzte Arbeitszeit nicht erreichen, sind nur verhältnismäßig anzurechnen.

2. Stellungnahme

In den Erläuterungen zu § 13 Entwurf des WTBG 2017 wird davon gesprochen, dass „die erforderlichen Praxiszeiten als Zulassungsvoraussetzung (...) auf eineinhalb Jahre gesenkt werden (sollen). Die herabgesetzten Praxiszeiten führen zu einer im Vergleich schnelleren Ausbildung.“

In den Erläuterungen zu § 21 Entwurf des WTBG 2017 ist formuliert: „Künftig gibt es ein einheitliches Prüfungsverfahren für alle Kandidaten, welches zudem früher als bisher begonnen werden kann.“

Es ist für mich unverständlich, dass für Bilanzbuchhalter, die zur Steuerberaterprüfung antreten wollen, diese Verkürzung der Praxiszeiten nicht erfolgen soll, sondern unverändert 5 Jahre für die Zulassung zur Fachprüfung vorgesehen sind und somit auch erst dann das Prüfungsverfahren beginnen kann, während es für Berufsanwärter bereits nach eineinhalb Jahren statt aktuell nach drei Jahren beginnen kann.

Weiters ist die bereits im aktuellen Gesetz bestehende Anrechnung von Vordienstzeiten von 2 Jahren im Entwurf nun nicht mehr vorgesehen.

Somit kommt es für Bilanzbuchhalter, die die Fachprüfung für Steuerberater ablegen wollen, zu einer doppelten Schlechterstellung.

Ich verbleibe

mit freundlichen Grüßen

WP/StB Mag. Bernhard Langer